

# Kreis Blatt



für den

## Kreis Westerbürg.

Postfachkonto No. 331  
Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Westerbürg.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 1 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerbürg.

No. 97.

Freitag, den 7. Oktober 1916.

32. Jahrgang.

### Amtlicher Teil.

#### Anordnung betreffend Butterverkehr.

1. Nur den mit Ausweisarten des Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses des Kreises Westerbürg versehenen Personen ist der Verkauf von Butter in den auf der Ausweisarte bezeichneten Gemeinden des Kreises gestattet.
2. Jede sonstige private Abgabe von Butter (jeder Verkauf und Verkauf, die Ausfuhr durch Mitnahme, Versand) ist vom 5. Oktober ab verboten. Ausnahmen kann der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses in besonderen Fällen zulassen. Butterlieferungs-Verträge hören auf.
3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder einer dieser Strafen bestraft.

Westerbürg, den 5. Oktober 1916.

Der Kreis-Ausschuss des Kreises Westerbürg.  
Abicht.

#### An die Herren Bürgermeister.

Ortsübliche Veröffentlichung ersuche ich sofort zu veranlassen.

Zur Ausführung dieser Anordnung erging an Sie persönliche Verfügung vom 30. September 1916, deren schleunige Durchführung ich erwarte. Die Einführung von Fettarten ist darnach wegen der Listen, welche die mit dem Verkauf an die Versorgungsberechtigten beauftragten Kaufleute zu führen haben, bis auf weiteres noch entbehrlich.

Westerbürg, den 3. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

#### Bekanntmachung

##### betr. Eierverkehr und Eierverbrauch.

In Ausführung der Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 12. August 1916 wird die Versorgung mit Eiern für diesen Kommunalverband wie folgt geregelt:

§ 1.

Geflügelhalter dürfen Eier (Hühner-, Enten- und Gänse-), die sie zum Verkauf bringen wollen, nur noch an von mir bestimmende Händler abgeben, die durch Vorzeigung einer Ausweisarte die Berechtigung zum Ankauf von Eiern nachweisen. Jede Privatabgabe (Privatverkauf, Verkauf, Versendung durch die Post, Mitnahme) ist verboten.

Hiernach ist also auch noch der Erwerb von Eiern durch die Versorgungsberechtigten unmittelbar von den Selbstverworgern (§ 2 a, b) sowie der Erwerb im Tauschverkehr untersagt.

§ 2.

An den Verbraucher werden nur noch Eier gegen Eierkarten verabsolgt, und zwar vorläufig pro Kopf und Woche ein Ei. Die Ausgabe der Eierkarten geschieht seitens der Gemeinden auf besonderen Antrag der hierzu Berechtigten. Personen, die sich auf den Erwerb von Eiern verzichten, erhalten keine Eierkarten. Lektüre sind unübertragbar.

Von der Aushändigung von Eierkarten sind ausgeschlossen:  
a) sämtliche Geflügelhalter,  
b) diejenigen Verbraucher, die Eier eingelagert haben für die Zeit für die ihnen vom 1. Oktober 1916 ab gerechnet aus den eingelagerten Beständen die festgesetzte Verbrauchsmenge zur Verfügung steht.

In vorstehender Verbrauchsregelung sind auch die Gastwirtschaften usw. einbezogen. In diesen Betrieben dürfen Eier,

roh, oder gekocht, nur zum Mittagstisch gegen Eierkarte verabreicht und entgegengenommen werden. Inassen von Krankenhäusern und Lazaretten werden vorzugsweise berücksichtigt. Das Konservieren von Eiern bedarf einer besonderen Genehmigung.

§ 3.

Die Käufer haben Buch darüber zu führen, wann, bei wem und welche Menge Eier sie gekauft haben und jeden Kauf dem Eierhalter zu bescheinigen. Nach den Verkäufen richtet sich die Menge der etwa zu verteilenden Futtermittel, die den Eierhaltern zugeteilt werden.

§ 4.

Verstöße gegen diese Verordnung werden gemäß § 17 der Bundesratsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Westerbürg, den 28. September 1916

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.  
Abicht.

Vorstehende Bestimmungen wollen die Herren Bürgermeister sofort ortsüblich bekannt machen lassen. Eierausläufer sind die Butterausläufer. Die Organisation des Eierverkaufs ist die gleiche wie beim Butterverkauf. Für ein Ei sind dem Händler 30 Pfg. zu zahlen. Es darf mit einem Aufschlag von 2 Pfg. durch die von Ihnen bestimmte Stelle, die die übliche Liste zu führen hat an die Bezugsberechtigten abgegeben werden.

Bis zum 8. Oktober dieses Jahres ist mir bestimmt zu melden, wieviel Eierarten für die in dortiger Gemeinde vorhandenen Versorgungsberechtigten nach § 2 vorstehender Verordnung benötigt werden.

Westerbürg, den 1. Oktober 1916.

Der Landrat.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

##### Berichtigung.

Die Voreinschätzungen finden nicht am 25. November 1916, sondern bereits am 15. November 1916 statt.

Westerbürg, den 5. Oktober 1916.

#### Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission  
des Kreises Westerbürg.  
E. 478.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen geht Ihnen der Zucker für die Zeit vom 25. September bis 19. Oktober 1916 zu. Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen 400 Gr. Haushaltszucker. Außerdem geht Ihnen Einmachzucker nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte zu. Für richtige Unterverteilung des Zuckers ersuche ich Sie sich sofort an die zuständige Bahnstation wenden.

Westerbürg, den 2. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses  
des Kreises Westerbürg.

Zuständige Behörde gemäß I und II der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Verfütterung von Hafer an Zugkühe und an Ziegenböcke vom 15. September (Reichs-Gesetzbl. S. 1045) ist der Landrat, in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Berlin, den 25. September 1916.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten  
J. A.: Graf v. Koserling.

Der Minister  
des Innern  
J. A.: Schloffer.



# An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Berechnung der Gemeindebeiträge zum Real- und Elementarlehrer-Pensionsfonds und zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse (alte Kasse).

Nachdem die 5jährige Periode für die Verteilung der gemeinschaftlichen Ausgaben der Gemeinden mit Ende 1916/17 abläuft, hat eine neue Verteilung für die nächsten 5 Jahre stattzufinden. Ich ersuche die Herren Bürgermeister das Steuerholl der dortigen Gemeinde in eine Liste nach dem untenstehendem Muster einzutragen und die Liste bis **spätestens zum 20. d. Mts.** hierher einzusenden.

Westerburg, den 5. Oktober 1916. Der Landrat.  
Gemeinde

| Stbe. Nr. | Grundsteuer einschl.<br>der Domänial- und<br>Gemeinde-Liegensch. | Gebäudesteuer | Einkommensteuer | Gewerbesteuer | Betriebssteuer | Börsenplatzsteuer | Summe aller<br>Steuern Spalte<br>3—8 | Steuer<br>der<br>teilw.   ganz<br>Befreiten |    | Abgang an Einkommen-<br>steuer von Börsen-<br>steuer nach Abzug der Spalten<br>10, 11, 12 von Spalte<br>9 verbleibt ein Beitrags-<br>fuß von | Bemerkungen |    |
|-----------|------------------------------------------------------------------|---------------|-----------------|---------------|----------------|-------------------|--------------------------------------|---------------------------------------------|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----|
| 1         | 2                                                                | 3             | 4               | 5             | 6              | 7                 | 8                                    | 9                                           | 10 | 11                                                                                                                                           | 12          | 13 |
|           |                                                                  |               |                 |               |                |                   |                                      |                                             |    |                                                                                                                                              |             |    |

# An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Am Sonntag, den 8. Oktober soll die Hochspannungsleitung von der Centrale Hohn über Großseifen, Eichenstruth, Stockhausen-Alfurt, Fehlbühlhausen, Niederroßbach, Emmerichshain, Rennerod, Waldmühlen, Sed, Gemünden, Berzhahn nach Wengenroth mit 10 000 Volt in Betrieb genommen werden.

Ich mache darauf aufmerksam, daß von dem genannten Tage ab die Leitung in diesen Gemarkungen Hochspannung führt, deren Berührung unbedingt tödlich wirkt.

Sollte durch Sturm, Raufreif, Windbruch im Walde, oder sonstige Natureignisse die Leitung zerreißen, so ist von derartigen Vorfällen, sowie von Lichterscheinungen an den Isolatoren oder an der elektrischen Anlage, sofort telefonisch, telegraphisch oder durch Boten Mitteilung an die Elektrizitätszentrale in Hohn machen zu lassen. Die Kosten für derartige Meldungen werden von der Elektrizitäts-Gesellschaft ersetzt.

Vorstehendes ersuche ich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und darauf hinzuweisen, daß vom 8. cr. ab die Berührung der Leitungsdrähte, auch etwa herabhängender, lebensgefährlich ist.

Westerburg, den 5. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses  
des Kreises Westerburg.

Der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Sainerholz, dessen Dienstzeit abgelaufen war, ist auf die Dauer von 8 Jahren wiedergewählt und von mir heute bestätigt worden.

Westerburg, den 2. Oktober 1916. Der Landrat.

Die Zuständigkeit des Kriegsernährungsamts, das inzwischen die Bearbeitung aller Angelegenheiten der Nahrungsmittelversorgung vom Reichsamt des Innern übernommen hat, erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Arbeitsgebiete:

- allgemeine Fragen der Volksernährung, insbesondere der Befreiung von Notständen und der Förderung der Produktion,
- alle Angelegenheiten, die sich auf das Arbeitsgebiet der ehemaligen Reichsprüfungsstelle auf Preistreibereien, Wucher und dergleichen beziehen.

Ferner Versorgung mit:

- |                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| c) Brotgetreide,    | m) Reis,                |
| d) Kartoffeln,      | n) Oelfrüchten,         |
| e) Fleisch,         | o) Futtermitteln,       |
| f) Speisefetten,    | p) Wild und Fischen,    |
| g) Hafer,           | q) Milch,               |
| h) Gerste und Malz, | r) Käse,                |
| i) Hülsenfrüchten,  | s) Eiern,               |
| k) Hirse,           | t) Zucker und Süßstoff. |
| l) Buchweizen,      |                         |

Ausgenommen bleiben die Angelegenheiten der Ein- und Ausfuhr sowie die Angelegenheiten der Zentraleinkaufsgesellschaft, soweit es sich nicht um die Verfügung über die eingeführten Waren handelt.

Der Aufsicht des Kriegsernährungsamts, das die Stellung einer obersten Reichsbehörde hat, unterstehen demgemäß die nachbezeichneten Kriegsstellen:

- Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise,
- Zentralstelle zur Beschaffung der Meeresverpflegung,
- Landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft,
- Reichsgetreidestelle,
- Reichsfuttermittelstelle,
- Reichsfleischstelle,
- Reichsbranntweinstelle,
- Reichsstelle für Speisefette,

- Reichszuckerstelle,
- Verteilungsstelle für Rohzucker,
- Zucker-Zuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe,
- Stärke-Sirup-Zentrale f. d. deutsche Nahrungsmittelgewerbe,
- Reichskartoffelstelle (Verwaltungsabteilung),
- Kartoffelversorgung, G. m. b. H.,
- Kriegskartoffelgesellschaft Ost m. b. H.,
- Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H.,
- Reichsstelle für Gemüse und Obst,
- Butterverteilungs-Beirat,
- Kriegsaussschuß f. Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H.,
- Kriegslasao-Gesellschaft m. b. H.,
- Kriegsaussschuß für Ersatzfutter, G. m. b. H.,
- Reichsgerstengesellschaft m. b. H.,
- Hafer-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H.,
- Kriegs-Stroh- und Torfgesellschaft m. b. H.,
- Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H.,
- Ausschuß zur Festsetzung der Uebernahmepreise für eingeführte Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelfabrikation,
- Ausschuß zur Festsetzung der Uebernahmepreise für eingeführte Futtermittel, Hilfsstoffe und Kunstdünger,
- Ausschuß zur Festsetzung der Uebernahmepreise für Rohstoffe,
- Schiedsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten über inländische Butter,
- Beschwerdeausschuß bei der Zuckerzuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe,
- Ausschuß zur Entscheidung von Streitigkeiten bei der Einfuhr von Kartoffeln,
- Reichsstelle für Leichfischversorgung, G. m. b. H.,
- Reichsverteilungsstelle für Eier.

Berlin, den 9. September 1916.

Der Minister des Innern. J. A.: Freund.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten macht durch Erlass vom 12. d. Mts. darauf aufmerksam, daß nach § 37 der Bundesratsbestimmung zum Reichsfleischschankgesetz das Fett der auf Grund des § 34 a. a. O. beanstandeten trichinösen Schweine als bedingt tauglich zum menschlichen Genuß brauchbar gemacht und verwendet werden könne. In keinem Falle sind aber die verwendbaren Teile an die Abdeckung oder sonstwie zur gewerblichen Verwertung abzugeben, sondern sie müssen der menschlichen Nahrung vorbehalten bleiben.

Wiesbaden, den 24. September 1916.

Der Regierungspräsident. J. A.: Rötter.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Fleischbeschauer zu benachrichtigen.

Westerburg, den 3. Oktober 1916.

Der Landrat.

# Bekanntmachung

über die Gewährung einer außerordentlichen Haferzulage während der Herbstfeldbestellung. Vom 25. September 1916.

Auf Grund der Vorschriften im § 6 Abs. 2a, b der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) werden die Landeszentralbehörden ermächtigt, für Gegenden, in denen die Verfütterung von Kartoffeln an Pferde und Rinder üblich war, bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis zu bestimmen, daß Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe in der Zeit zwischen dem 26. September und 15. November 1916 an ihre zur Feldarbeit verwendeten schweren Arbeitspferde, Arbeitsochsen oder Zugkühe neben den durch die Bekanntmachungen vom 19. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 939) und vom 15. Sept. 1916 (R.-G.-Bl. S. 1045) bewilligten noch folgende weitere Hafermengen aus ihren Vorräten verfüttern dürfen:

- an die schweren Arbeitspferde 3 Pfund für den Tag oder 1 1/2 Zentner für den ganzen Zeitraum,
- an die Arbeitsochsen 1 1/2 Pfund für den Tag oder 1 Zentner für den ganzen Zeitraum,
- an die Zugkühe unter Beschränkung auf 1 Gespann und vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde 1 1/2 Pfund für den Tag oder 3/4 Zentner für den ganzen Zeitraum.

Die Landeszentralbehörden können diese Befugnis an deren Behörden übertragen.

Berlin, den 25. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Es ist von einem Versicherungsamt mitgeteilt worden, daß die neue Bestimmung über die Herabsetzung der Altersgrenze zur Erlangung der Alters-Rente vielfach so aufgefaßt werde, als hätten alle 65 Jahre alten Versicherten ohne weiteres Anspruch auf Altersrente, ganz einerlei, ob sie wenig oder viel Beitragsmarken verwendet haben. Das ist natürlich nicht der Fall. Die gesetzliche Vorschrift über den Nachweis einer Mindestwartegeld besteht auch jetzt noch. Es müssen für alle seit Beginn der Versicherungspflicht (in der Regel also seit dem 1. Januar 1891) zurückgelegten Jahre im Durchschnitt 40 Beitragsmarken nachgewiesen werden. Wer also z. B. am 1. Januar 1916 das 65.



Wirtschaftsjahr vollendet hatte, bedarf des Nachweises einer Warteliste von 25 mal 40 = 1000 Wochen.

Cassel, den 16. September 1916.

Der Vorstand

der Landes-Versicherungs-Anstalt Hessen-Nassau.

J. B.: Dr. Schroeder.

Wird hiermit veröffentlicht.

Westerburg, den 28. September 1916.

1247.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

### Mitteilungen

#### Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums. Vorschläge für die bevorstehende Winterfütterung.

Nach den Erfahrungen des letzten Wirtschaftsjahres wird es notwendig werden, in der bevorstehenden Winterfütterungsperiode Kartoffeln in der Hauptsache der menschlichen Ernährung vorzuziehen, so daß nur die Knollen, die wegen ihrer geringen Größe oder als beschädigt ausgemerzt werden müssen, zur Fütterung zur Verfügung stehen. Dies wird sich besonders bei der Fütterung und Mast der Schweine störend bemerkbar machen und erscheint notwendig, andere Futtermittel für die Schweine herbeizuziehen. Hierbei kommen in erster Linie die Futterrüben (Fenchel, Bruck, Möhren usw.) in Frage.

Ueber die Brauchbarkeit der Futterrüben zur Schweinemast hat Professor Franz Vehrman in Göttingen umfangreiche Versuche angestellt, die zu einem günstigen Ergebnis geführt haben. Wir halten uns vor, hierüber demnächst weitere Mitteilungen zu machen.

Nach wie vor fällt es schwer, den Mindestgehalt an eiweißhaltigem Futter in den Schweinefütterungen zu decken, weil der Vorrat an eiweißhaltigem Futter, trotzdem alle verfügbaren Futtermittel voll in Anspruch genommen sind, immer noch als äußerst knapp bezeichnet werden muß. Indessen ist durch länger andauernde Versuche festgestellt worden, daß man wenigstens einen Teil des notwendigen Eiweißes in Form von Klee- oder Luzerneheu oder in Form von gemahlenem oder geschrotetem Klee- oder Luzerneheu in der Ration bei der Schweinefütterung decken kann. Auch aus anderen getrockneten Pflanzenteile hergestellten Futtermitteln kommen in Betracht. Die Ergebnisse dieser Versuche werden ebenfalls mitgeteilt werden, sobald die Zahlen einwandfrei vorliegen. Wenn man aber die bisher für das Rindvieh bestimmten Futtermittelbestände, namentlich die Futterrüben für die Schweinefütterung in Anspruch nimmt, dann muß hierfür anderweit Ersatz geschaffen werden. Dies kann geschehen durch umfangreichere Verwendung aufgeschlossenen Strohens zur Fütterung der übrigen Vichbestände. Die Zahl der Fabriken, die Strohkraftfutter nach dem Verfahren von Dr. Vehrman herstellen, ist vermehrt worden, indessen findet diese Verwertung in der augenblicklichen Leistungsfähigkeit der Maschinen- und Anlagen ihre Begrenzung.

Es muß daher auch an die Strohausschließung in den landwirtschaftlichen Betrieben selbst herangetreten werden. Die hierzu geeigneten Verfahren sind durchgearbeitet, das Ergebnis wird demnächst den Interessenten mitgeteilt werden.

#### Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

##### Vereinbarungen über Höchstpreise für Klee- und Grassamen.

Im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sind Verhandlungen statt zwischen Vertretern der Erzeuger von Klee- und Grassamen, den landwirtschaftlichen Körperschaften und Samenhändlern, die unter Zugrundelegung nachstehender Richtlinien folgende Höchstpreise vereinbarten:

##### Richtlinien.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise, sie dürfen nicht überschritten, können aber unterschritten werden. Sie verstehen sich in allen Stufen, wenn nicht anders vermerkt, für mindestens Qualitäts 1916er Ernte. Geringere Qualitäten sind dem Unterschied entsprechend billiger zu bewerten. Ältere Saaten sind ebenfalls der Qualität entsprechend, jedoch nicht über die festgesetzten Preise zu bewerten. Es ist Sache der Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer, außerdem Wertzahlen zu fordern zu geben. Für nachweisbar planmäßig gezüchtete Saaten, die von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, den Landwirtschaftskammern und den offiziellen Saatgutanstalten anerkannt sind, gelten die festgesetzten Preise nicht, ebenso nicht für Verkäufe nach dem Auslande.

Die Preise verstehen sich für prompte Lieferung gegen netto für 50 kg brutto oder netto bahn- oder bordfrei der tatsächlichen Versandstation. Haben die Berechnungen vor dem Tag ab oder frei Lager stattgefunden, so ist dies auch weiter zu berücksichtigen.

Genossenschaften und andere landwirtschaftliche Handelsorganisationen unterstehen denselben Verpflichtungen wie die Händler. Bei Abgabe von Mengen unter 50 kg sind die vor dem Tag üblichen Zuschläge gestattet.

Für spätere Zahlungen und Lieferungen können 6 % Zinsen in Anspruch genommen werden. Ein entsprechender Preiszuschlag ist jedoch zulässig, wenn in dem Angebot und der Rechnung ausgedrückt ist, daß die Ware auf Ziel oder spätere Lieferung bestimmt ist.

Vermittlergebühren hat der Verkäufer zu tragen. Müssen sie vom Käufer bezahlt werden, so ist der Höchstpreis um den gleichen Betrag zu mindern.

Bei Käufen in ausländischer Valuta ist die Valuta umzurechnen gemäß dem am Tage der Käufe bzw. am vorhergehenden Tage in den Zeitungen veröffentlichten amtlichen Kurse.

Blankogeschäfte dürfen nicht getätigt werden.

Schriftliche Verträge, die vor Inkrafttreten der vorstehenden Höchstpreise und Bestimmungen abgeschlossen sind, werden von diesen nicht betroffen.

Zur Ueberschau und Ergänzung dieser Bestimmungen und Preisfestsetzungen besteht eine Kommission, die auch Uebertretungen zu prüfen und über ihre weitere Behandlung zu entscheiden hat.

Anzeigen und ihr sonst zur Kenntnis gekommene Uebertretungen und Umgehungen werden durch die Kommission geprüft. Werden solche für vorliegend erachtet, so ist der Schuldige zu verwarnen bzw. hat die Kommission das Recht, den Schuldigen dem Kriegsernährungsamt namhaft zu machen.

Die üblichen Einrichtungen zur Schlichtung von Streitigkeiten (Schiedsgerichte, Gerichte, Kontroll-Stationen) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht beschränkt.

Die Forderung „seidefrei“ gilt im Sinne der Höchstpreise für erfüllt, wenn die Ware den im Einzelfall in Betracht kommenden bestehenden Bestimmungen oder Vereinbarungen entspricht.

Die Mindestwerte für gute Qualität hat die Kommission auf Grund der vieljährigen Durchschnittsergebnisse der Versuchsstationen unter Berücksichtigung der diesjährigen Ernteverhältnisse baldmöglichst festzustellen und bekanntzugeben.

Gründet sich der Vorwurf der Höchstpreis-Überschreitung auf

Nichterfüllung der Seidebedingungen oder der zahlenmäßigen Garantien für Reinheit und Keimkraft oder des Ursprungs,

so entscheidet allein und endgültig die ständige Kommission über die Tristigkeit der Gründe und die Weiterverfolgung des Falles.

##### Höchstpreise.

|                                          | Stufe I.<br>Höchstverkaufspreis an<br>Verbraucher. | Stufe II.<br>Höchstverkaufspreis der<br>Händler an Händler zum<br>Verkauf an Verbraucher | Stufe III.<br>Höchstverkaufspreis der<br>Händler von Händlern<br>zum Verkauf an Händler<br>und beim Einkauf vom<br>Auslande. | Stufe IV.<br>Höchstverkaufspreis der<br>Händler von Produzenten. |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| 1. Serradella                            | M. 55                                              | M. 49                                                                                    | M. 44                                                                                                                        | M. 40                                                            |
| 2. Rotklee, seidefrei, mitteleuropäisch. | 190                                                | 178                                                                                      | 170                                                                                                                          | 162                                                              |
| 3. Weißklee, seidefrei                   | 156                                                | 146                                                                                      | 138                                                                                                                          | 132                                                              |
| 4. Schweißklee, seidefrei                | 166                                                | 156                                                                                      | 148                                                                                                                          | 142                                                              |
| 5. Gelbklee, enthält, seidefrei          | 78                                                 | 70                                                                                       | 65                                                                                                                           | 60                                                               |
| 6. Inlarnattklee, seidefrei              | 90                                                 | 82                                                                                       | 75                                                                                                                           | 70                                                               |
| 7. Luzerne, seidefrei, überjährig        |                                                    |                                                                                          |                                                                                                                              |                                                                  |
| asiatische                               | 120                                                | 112                                                                                      | 105                                                                                                                          | 97                                                               |
| europäische                              | 155                                                | 147                                                                                      | 140                                                                                                                          | 132                                                              |
| 8. Englisches und italienisches          |                                                    |                                                                                          |                                                                                                                              |                                                                  |
| Raygras                                  | 110                                                | 100                                                                                      | 92                                                                                                                           | 86                                                               |
| 9. Westerbaldisches Raygras              | 88                                                 | 80                                                                                       | 74                                                                                                                           | 70                                                               |
| 10. Wiesenschwingel                      | 115                                                | 105                                                                                      | 97                                                                                                                           | 91                                                               |
| 11. Timothee, seidefrei                  | 82                                                 | 75                                                                                       | 70                                                                                                                           | 65                                                               |
| 12. Anaulgras                            | 80                                                 | 72                                                                                       | 65                                                                                                                           | 60                                                               |
| 13. Schaffschwingel                      | 37                                                 | 32                                                                                       | 28                                                                                                                           | 25                                                               |
| 14. Eparsette                            | 58                                                 | 52                                                                                       | 47                                                                                                                           | 43                                                               |

Zur Durchführung dieser Vereinbarungen ist seitens des Landwirtschaftsministeriums beim Kriegsernährungsamt Konzessionszwang für den Samenhandel beantragt worden. Das letztere hat die Genehmigung des Antrages in Aussicht gestellt.

Anfragen, die Vereinbarungen betreffend, sind an den Vorsitzenden der Kommission Herrn Geheimen Oberregierungsrat Professor Dr. Hiltner, München, Osterwaldstraße 9 f, zu richten.  
Berlin, den 19. September 1916.

Statt Karten.

Gretchen Gertz

Walter Diethelm

Verlobte.

Westerburg, im Oktober 1916.



## Bekanntmachung.

Die hiesigen Einwohner werden hiermit aufgefordert, sich, soweit noch nicht geschehen, ihren notwendigen Bedarf an Speisekartoffeln nach Maßgabe der gesetzlich zuständigen Verbrauchs- und Verzehrsmenge schleunigst erforderlichenfalls durch Ankauf sicher zu stellen. Dies dürfte jetzt bei der Kartoffelernte nicht schwer sein und werden die Landwirte ersucht, die abzugebenden Mengen den Verbrauchern zugänglich zu machen. Es wird angenommen, daß es jedem gelingt, sich den erforderlichen Jahresbedarf jetzt zu sichern. Wem dies trotzdem bis 20. d. Mts. nicht möglich sein sollte, hat sich bestimmt in der Zeit vom 21. bis 25. d. Mts. auf dem Bürgermeisteramt unter Angabe des Bedarfes zu melden. Unterlassung dieser pünktlich zu machenden Meldung würde zur Folge haben, daß dem Betreffenden später keine Kartoffeln zugewiesen werden könnten.

Westerburg, den 5. Oktober 1916.

Der Magistrat. Kappel.

## Für den Herbstbedarf

empfehlen wir unsere großen Lager-Vorräte. Ganz besonders günstige Gelegenheit für Schmie de, Vertreter etc., denen wir gerne den Alleinverkauf für ihren Bezirk gegen angemessene Vergütung übertragen.

Kataloge senden wir gerne auf Wunsch.  
Wir haben 3. St. prompt ab Lager lieferbar anzubieten:

- 150 Stüd Rübenscheider,
- 70 Stüd Häckselmaschinen,
- 50 Stüd Buttermaschinen,
- 200 Stüd Zentrifugen,
- 150 Stüd Sauchepumpen,
- 10 Stüd verzinkte Sauchefässer,
- große Mengen Ackerwalzen.

In der nächsten Woche trifft eine Ladung Segmühlen

ein. Wir bitten um Besichtigung unserer Lager-räume. 6724

C. v. Saint George, Hachenburg

Für Rennerod sowie in anderen größeren Orten suchen wir tüchtige Vertreter.

## Anträge auf Hauschlachtungen, Liste der Hauschlachtungen

nach Vorschrift des Herrn Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses empfiehlt den Herren Bürgermeister. Bei Bestellung der Liste bitte die Sogenzahl anzugeben.

H. Raesberger.

Gesucht wird

## Steinbruch oder Steinbruchsterrain

für Pflastersteine, Gleitschlag etc. evtl. Säulenbasalt in günstiger Lage zur Eisenbahn.

Offerten unter A. B. 12 an die Expedition d. Bl. erbeten.

## X 30 Mann X

für Bergarbeit (Hauer und Schlepper) zum sofortigen Eintritt sucht

Gewerkschaft Alexandria, Höhn.

## Stacheldraht!

Landwirten und sonstigen Interessenten empfehlen wir schon jetzt ihren

6725

## Bedarf zu decken

da die Preise im nächsten Frühjahr voraussichtlich bedeutend höher sein werden, was durch Knappheit an Rohmaterial und die außerordentlich starke Nachfrage unausbleiblich ist.

Wir unterhalten noch ein großes Lager in

## Stacheldraht

und geben die Rolle von 25 Kilo vorerst noch zum Preise von 12,50 Mk. (die Rolle ca. 250 Meter) ab. Bestellungen werden sofort erledigt.

C. v. Saint George, Hachenburg.

Empfehle feinstes  
Bohnensuppenmehl | ge-  
Grünkernsuppenmehl | brando  
Bouillonwürfel (5 St. 20 Pf.) | fertige  
Puddingpulver (22 Pfg.) | Ware

Haferkakao  
Honigpulver  
feinstes Rußöl  
Futterhirse  
Naturreine Rheinweine  
weiß und rot.

Haus Bauer,  
Westerburg, Neustr. 46.

## Zigaretten

direkt von der Fabrik  
zu Originalpreisen

|                              |      |
|------------------------------|------|
| 100 Zig. Kleinverk. 1,8 Pfg. | 1,30 |
| 100 " " 3 " "                | 1,85 |
| 100 " " 3 " "                | 2,-  |
| 100 " " 4,2 " "              | 2,75 |
| 100 " " 6,2 " "              | 3,90 |

ohne jeden Zuschlag für neue  
Steuer- und Zollerhöhung  
Zigarettenfabrik GOLDENES  
HAUS  
Köln, Ehrenstr. 34.

Wer verkauft sein Ein-  
oder Zwei-Familien-  
haus mit Garten auch mit Ge-  
schäft (ev. Eckhaus) hier od. Um-  
gegend. Off. an Georg Geisen-  
hof, postl. Limburg a. d. L.

Empfehle prima neue  
holl. Heringe  
(frische Sendung) ferner  
feinst gem.

## Kaffeemischung

Kaufmann Hans Bauer  
Westerburg, Neustr. 46.

Zum baldigen Eint-  
ein tüchtiges  
Zweit-Mädchen  
gesucht.

C. Walter,  
Limburg a. d. L.

## Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bf. Ingelb-  
Fernsprecher No. 8. Amt  
Altenkirchen (Westerwald)

Düngemittel  
stets auf Lager.

Wegen unseren sämt-  
lichen sonstigen Artikeln  
bitten wir bei Bedarf  
um Anfrage.

## Lehrerheim Geld-Los

zu Gunsten der Allgeme-  
Deutschen Pensions-Anst-  
für Lehrer und Lehrerinnen

à 3.30 Mk. 6633 Geldgew

Ziehung am 3. u. 4. Novemb

6633 Geld- 200000

gewinne v. Haupt- 75000, 30000

gewinn 10000, 10 à 1000 M

bares Geld.

## Aachener Lo

à 2 Mk.

Ziehung am 20. und 21. Okt

3791 Gewinne

(Porto 15 Pf., jede Liste 20

versendet Glücks-Kollekt

Heinr. Deecke, Kreuzn

Niedrigkerzige

**Osrām-Azo-**  
Lampen

Besonders schönes weisses Licht  
Kleine Form

